

Allgemeine Verkaufsbedingungen für die Leistungen zur Beseitigung, Ablagerung und Verwertung von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen des GfA

Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstentfeldbruck und Dachau

- Stand Oktober 2024 -

§ 1. Geltungsbereich, Textform

1. Diese Verkaufsbedingungen gelten für alle Leistungen des GfA, die im Zusammenhang mit der Beseitigung, der Verwertung und der Ablagerung von Abfällen durch das GfA für den Auftraggeber/Anlieferer (Kunden) erbracht werden und für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Diese Bedingungen werden ergänzt durch die Benutzerordnungen des GfA in der jeweils aktuellen Fassung. Von diesen Allgemeinen Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit. Dies gilt auch dann, wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
2. Alle Erklärungen beider Vertragsparteien aufgrund dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit zumindest der Textform. Dies gilt auch für Vertragsänderungen und Nebenabreden. Auf dieses Textformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

§ 2. Beurteilung des Abfalls

1. Das GfA kann die Entgelteinstufung und/oder Annahme von Abfällen von dem Ergebnis einer Probelieferung und Probeverbrennung und/oder der Anlieferung zu einem bestimmten Termin und/ oder dem Vorliegen der abfallrechtlichen Nachweise/Genehmigungen abhängig machen und/oder die Annahme mit Auflagen versehen.
2. Zur Beurteilung des Abfalls kann vom GfA die Vorlage einer Analyse und eine Abfallprobelieferung mit anschließender Probeverbrennung durch das GfA verlangt werden. Die Abfallanalyse der Probe, welche repräsentativ und mit einem Probenahmenplan und einem Probenahmenprotokoll versehen sein muss, kann auf Kosten des Kunden nach seiner Wahl durch das GfA oder einen Dritten vorgenommen werden. Sollte der Kunde eine eigene Analyse oder die eines anderen Instituts vorlegen, so übernimmt er für deren Richtigkeit die volle Gewähr.
3. Dem GfA zur Verfügung gestellte oder von ihm selbst gezogene Proben werden, soweit das GfA dies verlangt, unentgeltlich Eigentum des GfA.

§ 3. Pflichten des Kunden: insbesondere Entsorgungsnachweis, Nachweis von Erlaubnissen

1. Der Kunde ist verpflichtet, den Entsorgungsnachweis (Deckblatt, Verantwortliche Erklärung und ggf. Deklarationsanalyse) sowie die Selbsterklärung über die Einstufung von Abfällen für die Umsetzung des BEHG vollständig auszufüllen und vor Anlieferung beim GfA einzureichen. Bei gefährlichen Abfällen ist ggf. die Bestätigung vom Landesamt für Umwelt erforderlich. Bei grenzüberschreitender Verbringung von Abfällen ist der gültige Notifizierungsbescheid, bei Stoffen im Sinne der EU-Hygiene-VO die Genehmigung der zuständigen Fachbehörde vor Anlieferung vorzulegen.
2. Für die Annahme von Abfällen zur energetischen Verwertung ist das Vorliegen der in vorstehender Ziffer 1. genannten Nachweise und der Annahmeerklärung durch das GfA Voraussetzung. Das GfA ist bei Fehlen erforderlicher Nachweise nicht zur Annahme verpflichtet.
3. Der Kunde hat darüber hinaus unaufgefordert auf alle ihm bekannten oder erkennbaren Gefahren, die von dem Abfall ausgehen können (insbesondere bei unsachgemäßer Handhabung), schon im Rahmen des Entsorgungsnachweisverfahrens hinzuweisen. Bei der Anlieferung von Abfällen sind unaufgefordert genaue Angaben über die Herkunft des Abfalls zu erteilen.
4. Die im Entsorgungsnachweis oder in einer evtl. erforderlichen Erlaubnis/Genehmigung genannten, nach den Regeln der Technik erforderlichen oder dem Kunden sonst bekannten Bedingungen und Vorgaben, die die Abfallbeschaffenheit, die Transportfahrzeuge und –Behältnisse, die Anlieferungsart sowie den Anlieferungstermin betreffen, sind zu erfüllen.
5. Ist der Kunde nicht der Abfallerzeuger, so kann das GfA eine schriftliche Bestätigung des Abfallerzeugers über Herkunft und Abfallart vor der Annahme verlangen.

6. Für die Unterstützung des Kunden bei Einholung eines Entsorgungsnachweises oder weiterer Genehmigungen ist das GfA – soweit nicht anders vereinbart – berechtigt, eine Verwaltungskostenpauschale zu verlangen.
7. Der Kunde hat auf Verlangen des GfA auf seine Kosten, wenn die Konsistenz, die Oberflächenbeschaffenheit oder die Abmessungen der Abfälle dies erfordern, eine besondere Vorbehandlung durchzuführen und nachzuweisen.
8. Abfälle sind so anzuliefern, dass ihre Entsorgung den ordnungsgemäßen Betriebsablauf nicht stört und sie mit der vorhandenen Technik entsorgt werden können.
9. Der Abfall ist zweifelsfrei zu bezeichnen. Das Anlagenpersonal ist befugt, den Abfall bei der Anlieferung vor der Entladung sowie beim Entladen zu kontrollieren. Der Kunde muss diese Kontrollen zulassen und auf Verlangen Behälter und Verpackungen öffnen. Eine vom Anlagenpersonal vorgenommene Abfallreklamation ist für die Beteiligten verbindlich. Die Anlieferung von Störstoffen hat für den Kunden Kosten zur Folge.

§ 4. Preise

1. Die vom Kunden zu zahlenden Preise werden vom GfA zuzüglich BEHG und zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Sofern nicht ausdrücklich ein Preis schriftlich als Festpreis vereinbart worden ist, ist das GfA berechtigt, die am Liefertag geltenden Listenpreise zu berechnen. Preislisten sind, soweit nicht ein Vertragsschluss nach diesen Bedingungen zustande gekommen ist, freibleibend und unverbindlich. Sie können vom GfA jederzeit und ohne vorherige Anzeige geändert oder aufgehoben werden.
2. Bei Verträgen über die nicht nur einmalige Anlieferung von Abfall ist das GfA berechtigt, die Vertragspreise durch einseitige Erklärung anzupassen, wenn sich die vom GfA zur Erfüllung des Auftrages einzusetzenden Personal- oder Energiekosten verteuern. Lehnt der Kunde die Zahlung des entsprechend erhöhten Preises ab, so ist das GfA berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
3. Grundlage zur Ermittlung der Entgelte ist das Gewicht und die Art der angelieferten Abfälle. Die Gewichtsfeststellung erfolgt über die geeichten Fahrzeugwaagen auf den Anlagen des GfA.
4. Aus eichrechtlichen Gründen wird bei einer Anlieferung unterhalb der jeweils gültigen Mindestlast des Messbereichs eine Pauschale gemäß Preisliste berechnet.

§ 5. Fälligkeit/ Sicherheitsleistung/ Zahlungsweise

1. Das zu zahlende Entgelt ist innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsstellung (Rechnungsdatum) durch das GfA ohne jeden Abzug zzgl. CO₂-Bepreisung gem. BEHG und zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer fällig.
2. Das GfA ist berechtigt, die Annahme des Abfalls oder die Erbringung sonstiger Leistungen von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Entgelte abhängig zu machen.
3. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren erfolgt die Belastung des Kontos des Rechnungsempfängers abweichend von vorstehend Ziffer 1 8 Tage nach Rechnungsdatum. Der Kunde hat für eine rechtzeitige Deckung seines Kontos Sorge zu tragen. Bei Nichteinlösung einer Lastschrift hat der Kunde entstehende Mehrkosten zu tragen.
4. Das GfA ist berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden des Kunden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so erfolgt die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung.
5. Bei Überweisungen gilt eine Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Betrag dem Konto des GfA vorbehaltlos gutgeschrieben worden ist. Die Hingabe eines Schecks erfolgt erfüllungshalber. Erst mit der Einlösung des Schecks oder der vorbehaltlosen Gutschrift des Scheckbetrages gilt die Zahlung als erfolgt. Gebühren und Spesen gehen zu Lasten des Ausstellers.
6. Verzugszinsen werden mit 8 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Das GfA ist berechtigt, allgemein übliche Mahnkosten zu berechnen.
7. Bei Zahlungsverzug oder Verstößen gegen diese Bedingungen oder Benutzerordnungen ist das GfA berechtigt, die Annahme von weiteren Abfällen des Kunden zu verweigern.

§ 6. Haftung des Kunden

1. Der Kunde haftet für alle – auch mittelbare – Schäden, die dem GfA oder Dritten infolge der Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen und aus der Anlieferung nicht zugelassenen (und damit von der Verbrennung oder Ablagerung ausgeschlossenen) oder durch das GfA und/oder Behörden nicht

- genehmigten Abfalls entstehen. Der Kunde stellt das GfA von allen deshalb erhobenen Ansprüchen Dritter frei.
2. Für Schäden und/oder Aufwand des GfA, die aus der Zugrundelegung nicht repräsentativer Proben und/oder aus fehlerhafter Stoff-/ Abfallbeschreibung entstehen, haftet der Kunde.
 3. Löst der Alarm der gesetzlich geforderten Radioaktivitätsmessung, im Waagebereich AHKW Geiselbullach aus, so ist die GfA verpflichtet, das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) zu informieren und das anliefernde Fahrzeug in einem Überprüfungsbereich abstellen zu lassen. Erst nach Freigabe des LfU darf das Fahrzeug seine Weiterfahrt antreten und ggfs. seine Abfälle abladen. Sollte das Abkippen auf behördliche Anweisung oder um die Ladung auf Störstoffe zu untersuchen erfolgen, bleibt der Abfall weiterhin im Eigentum des Anlieferers. Bis das weitere Vorgehen im Alarmfall geklärt ist, kann es zu langen – auch mehrtägigen – Wartezeiten kommen. Sich hieraus ergebende Mehrkosten gehen zu Lasten des Anlieferers.
 4. Entstehen dem GfA oder einem von ihr mit der Entsorgung beauftragten Dritten zusätzliche Kosten aufgrund der Zurückweisung von Abfall oder der Anlieferung von nicht zugelassenem oder nicht vertragsgemäßem Abfall, so sind diese vom Kunden zu tragen. Das gleiche gilt, wenn der Kunde durch das GfA nicht zugelassene, ungeeignete oder mangelhafte Transportbehälter oder Transportsicherungen verwendet sowie bei ungenügender oder falscher Kennzeichnung des Abfalls.
 5. Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch schuldhafte Nichtbeachtung dieser Bedingungen, der Benutzerordnung oder besonderer Weisungen des Anlagenpersonals verursacht werden.
 6. Die Haftung des Kunden gilt auch dann, wenn das GfA vom Vertrag zurückgetreten ist.

§ 7. Rücktritt vom Vertrag, Zurückweisung von Abfall durch das GfA

1. Das GfA kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten und/oder den Abfall zurückweisen, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:
 - a. die öffentlich-rechtlichen Auflagen für den Kunden für die Entsorgung von Abfällen, die Benutzerordnung der entsprechenden Anlage oder Weisungen des Betriebspersonals des GfA werden nicht beachtet,
 - b. Abfall wird angeliefert, der von den bei Antragstellung vorgelegten Angaben im Entsorgungsnachweis oder von bereits beurteilten Proben abweicht oder den das Anlagepersonal aufgrund seiner Beschaffenheit, der im Entsorgungsnachweis bezeichneten Art nicht eindeutig zuordnen kann,
 - c. es werden falsche Angaben über die Abfallherkunft gemacht,
 - d. auf Dauer sind ungünstige, vorher nicht bekannte Auswirkungen auf die Anlage oder das Ablagerungsverhalten der gelieferten Stoffe zu befürchten,
 - e. nach Vertragsschluss wird die Entsorgung in der Anlage des GfA durch Gesetz, Verordnung, behördliche Auflage oder Anordnung untersagt,
 - f. aus Gründen der technischen Betriebsführung ist zeitweise eine Annahme nicht möglich (z.B. Witterung, Defekt, Stoffeigenschaften),
 - g. der Kunde befindet sich mit der Anlieferung von Abfall oder einer Zahlung – auch eines Vorschusses – in Verzug und kommt binnen einer vom GfA festzusetzenden angemessenen Nachfrist der Erfüllung der entsprechenden Vertragspflicht nicht nach,
 - h. nachträglich werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen und er erbringt keine Sicherheitsleistung in Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft oder bezahlt den Betrag nicht im Voraus,
 - i. der Kunde hat die Zahlungen eingestellt oder Insolvenz beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens wurde mangels Masse abgelehnt.
2. In den vorstehenden Fällen kann das GfA nach seiner Wahl die Anlieferung des Abfalls bis zur Behebung der Hindernisse zurückweisen oder statt des Rücktritts Schadenersatzansprüche geltend machen.
3. Ein Rücktritt oder eine Zurückweisung sind ebenfalls möglich, wenn die Entsorgung aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die nach Vertragsschluss eingetreten oder dem GfA unverschuldet erst dann bekannt geworden und von dem GfA nicht zu vertreten sind, wesentlich erschwert oder unmöglich wird. Hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung usw., auch wenn sie bei Zulieferern des GfA oder deren Unterlieferanten eintreten.
4. Soweit die Entsorgung der Abfälle durch die in § 7 Ziffer 3 genannten Ereignisse nach Vertragsschluss für das GfA unmöglich wird, kann es wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

§ 8. Folgen des Rücktritts und der Zurückweisung

1. Bei Zurückweisung des Abfalls durch das GfA, ganzem oder teilweise Rücktritt vom Vertrag oder bei der Erhebung von Schadenersatzansprüchen ist der Kunde verpflichtet, den angelieferten Abfall wieder zurückzunehmen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, wird das GfA die erforderlichen Maßnahmen treffen. Der Kunde trägt die hieraus resultierenden Kosten.
2. Geht von der Anlieferung eine erhebliche Gefahr aus, kann das GfA ohne vorherige Aufforderung des Kunden zu dessen Lasten unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen treffen.
3. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Rücktrittsbestimmungen.

§ 9. Vertragsstrafe, Schadenersatz

1. Unbeschadet ihrer sonstigen Rechte kann das GfA bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Anlieferung/ Ablagerung nicht zugelassener Abfälle eine Vertragsstrafe bis zu 1.000,00 € (i.W.: eintausend) je Einzelfall vom Kunden verlangen.
2. Entsteht dem GfA im Rahmen/ bei der Vertragsdurchführung ein Schaden, den der Kunde zu vertreten hat, kann das GfA als pauschalen Schadenersatz 50 % des Netto-Auftragswertes verlangen. Der Betrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn das GfA einen höheren oder der Kunde einen niedrigeren Schaden nachweist oder nachweist, dass dem GfA kein Schaden entstanden ist.

§ 10. Haftung des GfA

1. Das GfA haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit - gleich aus welchem Rechtsgrund - ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht handelt.
2. Ausgeschlossen ist eine Haftung daher für Unfälle oder Schäden unbefugter Benutzer oder sich sonst nach der Betriebs- und der Benutzer-Ordnung des GfA unberechtigt aufhaltender Personen.
3. Ausgenommen von der vorstehenden Haftungsbeschränkung ist die Haftung des GfA für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit, die auf Fälle einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des GfA beruhen.
4. Die Haftung des GfA ist bei der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten zudem auf den Ersatz des typisch vorhersehbaren Schadens beschränkt.
5. Alle Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des GfA.
6. Das GfA haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass ihre Abfallentsorgungseinrichtungen wegen Betriebsstörungen oder sonstigen nicht von ihr zu vertretenden Gründen nicht oder nicht im vollen Umfang benutzt werden können.
7. Der vorstehend vereinbarte Haftungsausschluss gilt für außervertragliche Schadensersatzansprüche entsprechend.

§ 11. Erfüllungsort/ Gerichtsstandvereinbarung

1. Erfüllungsorte für die Verpflichtungen des GfA und des Kunden auf Ablieferung aus diesem Vertrag sind das Abfallheizkraftwerk Geiselbullach und die Deponie Jedenhofen. Erfüllungsort für den Kunden auf Zahlung ist der Sitz des GfA, Olching.
2. Ist der Vertragspartner Kaufmann, wird als Gerichtsstand Fürstenfeldbruck bestimmt. Das GfA kann jedoch auch jedes andere zuständige Gericht anrufen.

§ 12. Schlussbestimmungen

1. Für diese Verkaufsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem GfA und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Erstellt	Geprüft	Freigegeben	Revision: 4
am: 22.10.2024	am: 22.10.2024	am: 22.10.2024	Stand: 22.10.2024
Werner Krieg Stoffströme	Thomas Buranj Kaufmannischer Leiter	Dr. Thomas König Vorstand	
			